




Postanschrift: Staatsanwaltschaft Fulda - Postfach 18 52 - 36008 Fulda


Geschäftszeichen **16 Js 18395/09**

Frau
Sandra P. 
B. 
60 

Bearbeiter/in Abel
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **18.11.2009**

Das Ermittlungsverfahren



gegen 
Heiko Fenske



wegen des Verdachts des Betruges

Strafanzeige der Sandra P.  in M.  vom 12.06.2009

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Den Beschuldigten als tatsächlichen oder faktischen Betreibern der Internet-Seite "www.fix-downloaden.com" sind von verschiedenen "Besuchern" dieser Internetseiten (u. a. auch von den Anzeigerstattern S.  und L. ) beanzeigt worden, dass sie Rechnungen bzw. Mahnungen (per E-mail) über die Kosten für die Nutzung von Leistungen der genannten Internet-Seiten versandt haben.

Die Personen, welche solche Rechnungen/Mahnungen i. d. R. über eine Fa.  mit ehemaligem Firmensitz in  oder eine Fa. NOM New Online Media Ltd. mit Hauptsitz in Großbritannien über Beträge i. H. v. 96,-- € erhielten, fühlen sich in betrügerischer Weise angegangen und haben Strafanzeigen erstattet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Strafanzeigen vom 12.06.2009 Bezug genommen.

Die für eine Strafbarkeit wegen Betruges nach § 263 I StGB erforderliche Täuschungshandlung über Tatsachen liegt jedoch nicht vor.

Zwar mag die Gestaltung der Internetseiten zunächst geeignet sein, den tatsächlich nicht zutreffenden Eindruck zu erwecken, es würden kostenlose Leistungen angeboten werden.

Eine Täuschungshandlung setzt aber ein Verhalten voraus, welches objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt sein muss, bei dem Adressaten eine Fehlvorstellung hervorzurufen.

Insgesamt werden in den Angeboten auf den genannten Internetseiten keine falschen Tatsachen vorgespiegelt oder wahre Tatsachen durch Zusätze, Auslassungen oder Verzerrungen entstellt. Die Beschuldigten als Betreiber der Internet-Seiten haben in den von den Kunden (Besuchern der Internet-Seiten) zu bestätigenden allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich richtig über die entstehenden Kosten aufgeklärt. Insbesondere sind die knapp zweiseitigen Hinweise auf den Inhalt des Vertrages und die Preise für die Nutzung nicht derart versteckt oder inhaltlich unklar gewesen, dass den Beschuldigten nachgewiesen werden könnte, tatsächlich davon ausgegangen zu sein, dass die Beschreibung des Vertragsverhältnisses nicht gelesen oder nicht verstanden wird, zumal es im Wirtschaftsleben üblich ist, die Vertragsbedingungen (AGB) vor Abschluss eines Vertrages zur Kenntnis zu nehmen.

In den auf den Internetseiten offen sichtbaren bzw. durch Links zugänglichen und einsehbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auch in normaler Schriftgröße aufrufbar sind, wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Mitgliedschaft mit einer 2-jährigen Laufzeit zu einem für ein Jahr im Voraus zu zahlenden Monatsbeitrag von 96,--Euro abgeschlossen wird. Dieser Betrag wird dann ausdrücklich genannt.

Eine Täuschung im Sinne eines Betrugstatbestandes liegt damit nicht vor.

Soweit die Anzeigerstatterin (Besucherin der Internet-Seiten) vorbringt, sie hätte die fraglichen Internet-Seiten nicht besucht, kann aufgrund der Ermittlungen nicht festgestellt werden, dass die Rechnungen/Mahnungen ohne eine solche Eingabe persönlicher Daten, insbesondere der Adressen, hätten erfolgen können.

Ohne die Eingabe der Personaldaten (und der E-Mail-Adresse des Besuchers) im jeweiligen Anmeldefeld hätte der Beschuldigte die entsprechenden Rechnungen nicht - wie aktenkundig - erstellen können.

Der Tatvorwurf des Betruges oder - soweit die Anzeigerstatter den geforderten Betrag nicht gezahlt haben - des versuchten Betruges ist daher nicht mit der für eine Anklageerhebung hinreichenden Sicherheit zu begründen und muss sogar als ausgeräumt angesehen werden.

Dass ein solches Verhalten als "Abzocke" oder moralisch anstößig angesehen wird, ist allerdings in gewissem Maße dennoch verständlich. Mangels gesetzlicher Möglichkeiten kann eine solche Darstellung von web-Seiten im Internet jedoch nicht verhindert oder verboten werden.

Auch andere Straftatbestände, insbesondere die strafbare, weil irreführende Werbung nach § 16 UWG, liegen nicht vor. Eine irreführende Angabe über die Preisgestaltung im Sinne dieser Strafnorm ist nicht gegeben, weil die Preisgestaltung selbst in den AGB eindeutig ist und insofern keine unwahren Angaben gemacht werden.

Auf die subjektive Vorstellung der jeweiligen Internet-Nutzer dieser Internetseiten kommt es dabei nicht an.

85

Das Ermittlungsverfahren war daher insgesamt einzustellen.

Mögliche zivilrechtliche Ansprüche der Anzeigenerstatter werden von der Verfahrenseinstellung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main / Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Fulda zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Seban
Staatsanwältin

Beglaubigt